

Mag. Heinz Petnig
(Afu-Rufzeichen OE9PHV)

Sandstraße 25a
A-6890 Lustenau

Per Mail an: begutachtung@parlament.gv.at.

Betreff: **Amateurfunkgesetz (AFG)**

Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-
Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Stellungnahme einverstanden.

Ich habe den [Datenschutzhinweis](#) gelesen und stimme der Verwendung meiner personenbezogenen Daten im dort beschriebenen Umfang zu

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Integration des Amateurfunkgesetzes (AFG) in das Telekommunikationsgesetz (TKG) bedeutete

- schwere Nachteile für etwa 6500 staatlich geprüfte Funkamateure
- schwere Nachteile für den Zivilschutz und damit für die Zivilgesellschaft insgesamt, wie auch
- einen drastisch erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Fernmeldebehörde

Ich bitte um dringende Weiterleitung meines Schreibens an die zuständigen Mandatäre im Parlament, sowie das zuständige Ministerium (BMVIT), insbesondere auch an Herrn BM Norbert Hofer.

Mit der geplanten Änderung sind sie gerade dabei einen, lt. VO Funk eigenständigen, Funkdienst in der Praxis zu zerstören.

Integration AFG in das TKG

Die Integration eines nicht-kommerziellen Funkdienstes (Amateurfunk) in ein Gesetzeswerk, das alle kommerziellen Funkdienste regelt, ist logisch nicht nachvollziehbar. Gesetze einfacher und lesbarer zu gestalten, ist begrüßenswert. Die Integration des Amateurfunkdienstes in das TKG erschwert

jedoch dem Bürger das Gesetz zu lesen und einzuhalten: sowohl die kommerziellen Dienste, wie auch der Amateurfunk wird sich dann im selben Gesetz mit Gesetzesteilen herumzuschlagen haben, die ihn gar nicht betreffen. Die Lesbarkeit wird dadurch verkompliziert!

Der Amateurfunk ist im Internationalen Fernmeldevertrag / Vollzugsordnung für den Funkdienst fest verankert. Entsprechend regelt das Amateurfunkgesetz klar und strukturiert den Amateurfunk, der insbesondere im Krisenfall wertvolle Dienste für die Gesellschaft leistet und bereits in der Vergangenheit leistete, wie das jüngste Beispiel aus Thailand zeigte.

Eine Eingliederung AFG in das neue TKG mutet zudem sehr seltsam an, zumal im Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz (4.7.2018) der Amateurfunk von einer Bereinigung ausgenommen wurde.

Darüberhinaus fehlt eine Verordnung zu den Bestimmungen über den Amateurfunk im TKG, das wesentliche Punkte insbesondere den Betrieb betreffend, völlig offen läßt.

Organisatorische Änderungen in der Fernmeldeverwaltung

Gibt es nur noch ein einziges Fernmeldebüro für ganz Österreich in Wien, bleiben viele Fragen offen. Insbesondere auch die Frage, wo denn nun die Amateurfunk-Prüfungen abgelegt werden müssen. Sollen nun Vorarlberger nach Wien kommen??

Definition des Amateurfunkdienstes und Notfunkverkehr

Die Definition des Amateurfunkdienstes „...zur Unterstützung bei der Durchführung von Not und Katastrophenfunkverkehr...“ (§3 Z 35) widerspricht der VO Funk (Vollzugsordnung für den Funkdienst) (und vermutlich auch dem Strafgesetzbuch (Unterlassung der Hilfeleistung)), da diese die selbstständige Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr vorsieht, was aus der geplanten Definition jedoch nicht klar hervorgeht.

Verpflichtung zur Unterstützung des Notfunkverkehrs

Lt. § 78c (1) des TKG-Entwurfs ist der Funkamateuer „verpflichtet, über Aufforderung der für den Hilfeinsatz zuständigen Behörden... Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr zu leisten“.

Eine explizite Verpflichtung mutet seltsam an: Selbstverständlich wären Funkamateure immer schon zur Stelle, wenn Unterstützung benötigt wurde – ohne explizite Verpflichtung! Vonnöten ist jedoch eine Regelung, wie Personal-, Sach- und sonstige Kosten angemessen vergütet werden.

Seltsam mutet eine solche Verpflichtung auch deshalb an, da

- geplant ist, eine Valorisierung der Gebühren vorzunehmen
- keine Garantie gegeben wird, bei befristeten Lizenzen dasselbe Rufzeichen wieder zu erhalten (siehe hierzu insbes. Auch meine Ausführungen weiter unten)

Funkamateure investieren sehr viel – ausschließlich private(!) Mittel (Zeit und v.a. Geld) in den Aufbau der eigenen Amateurfunkstation, den Aufbau der über das gesamte Bundesgebiet verstreuten Relais-Funktstellen, den Aufbau von funkbasierten Hochgeschwindigkeits-Datennetzen, selbstverständlich größte Teile dieser Infrastruktur völlig unabhängig vom öffentlichen Stromnetz. Diese private und gratis zur Verfügung gestellte Infrastruktur liefert im Not- und Katastrophenfall wertvolle Dienste für die Gesellschaft (genau dann, wenn eben die kommerzielle und/oder öffentliche Infrastruktur nicht mehr zur Verfügung steht. Stichwort: Blackout). Für die Erbringung dieser Leistung werden nun Funkamateure auch noch „verpflichtet“, sollen höhere / valorisierte Gebühren entrichtet werden, und haben keinen Anspruch mehr auf ihr Rufzeichen, unter dem jeder einzelne bekannt und unter diesem in verschiedensten Listen/Verzeichnissen (online/ nicht-online) geführt wird.

Genehmigung einer Amateurfunkstelle

Nach positiver Ablegung der Amateurfunkprüfung ist es das Recht eines Staatsbürgers, eine Amateurfunkgenehmigung zu erhalten, und nicht erst darüber zu entscheiden. § 81a, Abs. 2 ist daher so abzuändern, dass – wie bisher – „eine Genehmigung zu erteilen ist“.

Befristung von Amateurfunkgenehmigungen

Warum alle unbefristeten Rufzeichen mit § 133, Abs. 20 erlöschen sollen, ist völlig unerklärlich, ja absurd.

Mit 3 zur Verfügung stehenden Buchstaben sind – nach Abzug von 3 für andere Zwecke reservierten Buchstaben im ersten Zeichen – rund 15.000 Kombinationen möglich (23 x 26 x 26) – PRO BUNDESLAND! Insgesamt stünden daher 9 x 15.000, d.h. 135.000 Kombinationen österreichweit zur Verfügung. Derzeit gibt es rund 6.500 Funkamateure, sodaß noch insgesamt 128.000 Kombinationen zur freien Verfügung stehen.

Soll ein und dieselbe Kombination österreichweit nur 1 x vergeben werden, stünden immer noch 15.000 – 6.000 = 9.000 Kombinationen zur freien Verfügung und das bei einer Anzahl von rund 6.500 Amateurfunkbewilligungen, deren Anzahl schon Jahrzehnte annähernd konstant ist.

Als Sinn hinter der Gesetzesbereinigung soll Vereinfachung und Reduktion des Verwaltungsaufwandes stehen: Mit der Befristung der Lizenzen wird nun aber genau das Gegenteil erreicht, nämlich ein unverhältnismäßig hoher und zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Verwaltung selbst und die Bürger, der zudem keinerlei Sinn macht. In diesem Falle müßten alle 5 Jahre die 6.500 Lizenzen von den Bürgern retourniert, ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden, woraufhin dann 6.500 Urkunden NEU ausgestellt werden müssen. – Ein Amateur bekäme dann im Laufe seines Leben so ca. 12 Mal eine neue Urkunde ausgestellt. Ist das Vereinfachung und Kostenreduktion??

Zuteilung von Rufzeichen

Bei Verlängerung einer Amateurfunkbewilligung besteht kein Anspruch auf Zuteilung des zuvor vergebenen Rufzeichens: Das Rufzeichen einer Amateurfunkstation ist der NAME, unter dem ein Amateur **weltweit** bekannt ist und wiedererkannt wird. Es ist seine „Identität“, quasi der zweite Name eines Amateurs, unter dem er national und international – meist über Jahre hinweg – bekannt ist, und die er lt. ihrem Entwurf verlierte.

Darüberhinaus entstünden dem Amateur zusätzliche Kosten (gedruckte Bestätigungskarten, Aufdrucke auf Kleidungsstücken usw.) und erheblicher Zeitaufwand für die neuerliche Registrierung bei zentralen Rufzeichen-Diensten im Internet (Rufzeichenlisten, Funkbestätigungs-Services, zentralen Logbüchern, die Programmierung bei Digitalfunksystemen usw.). Auch bei Geräteherstellern sind die Amateure oftmals unter ihrem Rufzeichen abgespeichert.

Schutz vor schädlichen Störungen

In § 83b (8) „wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen“: Diese neue Regelung widerspricht der ITU und EMV. Der Amateurfunk ist ein Funkdienst wie jeder andere auch (Flugfunk, Seefunk, Behördenfunk u.v.a.m.) und erhält daher klarerweise Schutz vor Störungen.

Die Behörde muß daher bei Störungen primär zugeteilter Frequenzen durch andere Funkdienste nachgehen und Maßnahmen ergreifen, um diese Störungen zu verhindern.

Bei Aufrechterhaltung dieser Regelung würde jede Störungsmeldung von Funkamateuren umsonst, da diesen seitens der Behörde nicht nachgegangen würde, was – wie erwähnt – eindeutig der ITU widerspricht.

Nachrichteninhalt

Sollen Gesetze aktualisiert und auf neuesten Stand entsprechend der technischen Entwicklung gebracht werden, so wäre § 78b (1) dahingehend zu ersetzen, daß „keine kommerzielle Verwendung“ erfolgen darf, wie dies beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland formuliert ist.

Valorisierung

Kommerzielle Dienste werden die Gebühren der Fernmeldebehörde an den Endkunden weiterverrechnen. Funkamateure erhalten gegenüber den kommerziellen Diensten keine Einnahmen. Die Gebühren stellen daher ausschließlich Kosten dar. Angesichts der Tatsache, daß Lohnerhöhungen die Inflationsraten nicht wirklich abfedern, bedeutete eine Valorisierung lediglich eine zusätzliche Belastung für die Funkamateure, und die daraus lukrierten zusätzlichen Staatseinnahmen wohl eine zu vernachlässigende Größe.

Juristische Unstimmigkeiten

Bei Durchsicht der einzelnen Bestimmungen des TKG, das rein auf kommerzielle Dienste abgestimmt ist, **wird erst das erhebliche konkrete Ausmaß der Probleme und Widersprüche klar**, sollte wirklich der Amateurfunk durch das TKG mitgeregelt und darin aufgesogen werden:

viele Bestimmungen passen einfach hinten und vorn nicht mit der Rechtskonstruktion Amateurfunkdienst (nichtgewerblich, technisch-experimentell, keine Frequenzzuweisungen, sondern Bandpläne, Bau und Erprobung von Versuchssendeanlagen als eines der Kerngebiete etc.) zusammen, wie sie bisher im Amateurfunkgesetz so klar und verständlich niedergeschrieben waren und Rechtssicherheit vermittelt haben.

Ich ersuche daher nochmals höflich, die Zweckmäßigkeit eines solchen Schrittes zu überdenken.

Man wird andernfalls nicht umhinkommen, jeden Paragraphen des TKG darauf hin zu überprüfen, ob und inwieweit er auch auf den Amateurfunkdienst angewendet werden kann bzw. muss, was mit erheblicher juristischer Detailarbeit verbunden sein wird. So einfach im Darüberstreuen, wie man sich dies in der aktuellen Gesetzesvorlage vorstellt, geht es meiner Ansicht nach jedenfalls nicht. Hier bestünde wesentlicher Nachbearbeitungs- und Nachschärfungsbedarf, welchen sich der Gesetzgeber leicht ersparen könnte.

Als Beispiele seien genannt:

§ 4 TKG ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden (Grund: per definitionem technisch-experimenteller Funkdienst, technische Erprobungen von Funkanlagen, insbes. Funksendeanlagen daher eines der Kerngebiete des Amateurfunks, daher ist Ausnahmegewilligung zum Zwecke der technischen Erprobung ausgeschlossen, weil bereits gesetzlich gedeckt!)

§§ 54, 55, 56, 57, 59, 60 (6. Abschnitt) TKG Frequenzuteilung etc. sind nicht anzuwenden auf Amateurfunkbewilligungen! Hier gibt es keine Frequenzuteilung.

§§ 73, 74 TKG, betreffend Technische Anforderungen an Funkanlagen sowie Errichtung und Betrieb von Funkanlagen sind nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.

§ 75 Abs. 2, 3 TKG ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.

§§ 76, 77 TKG sind nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.

§ 78 Abs. 4 und Abs. 5 ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.

§§ 79 bis § 84 TKG sind nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.

§ 84 Abs. 1 Z. 3 und Absatz 2 bis 5 TKG ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.

§ 85 Abs. 1 Z. 4 und Absatz 2 bis 5 TKG ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.

§ 85a TKG ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.

Demgemäß sind auch die **in § 109 TKG** normierten Verwaltungsstrafbestimmungen nicht auf jene Tatbestände anzuwenden, von welchen die Amateurfunkanlagen (siehe oben) ausgenommen sind.

§ 110, 111 TKG sind nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.

Mit freundlichem Gruß

Gez. Mag. Heinz Petnig